

## **Satzung**

über die Wahrnehmung von Sozialhilfeaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im Landkreis Bad Kreuznach

vom 03.12.2019.

Auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 99 Abs. 1 vom 27.12.2003 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), sowie

§ 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463),

sowie

§ 2 des Landesgesetzes zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – zuständigen Stellen vom 21.07.1978 (GVBl. S. 600)

hat der Kreistag nach Anhörung und Zustimmung der in § 5 genannten Stellen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

(1) Die Verbandsgemeinden und die große kreisangehörige Stadt nach § 5 dieser Satzung führen als beauftragte Stellen folgende, dem Landkreis Bad Kreuznach als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, durch:

1. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII,
2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII,
3. die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII,
4. die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII
5. die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht nach § 97 Abs. 4 und § 98 Abs. 3 SGB XII ein anderer Träger sachlich und örtlich zuständig ist.

Die Entscheidung über die Hilfe erfolgt in eigenem Namen.

- (2) Eine Übertragung erfolgt nicht für Leistungen an Personen, die
1. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) in vollstationären Einrichtungen oder
  2. Leistungen nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe) erhalten. Dies gilt nicht für Personen nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX (Personenkreis U18).
- (3) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben obliegt den beauftragten Stellen auch
1. die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und Ersatzansprüchen gegen Sozialleistungsträger, Leistungsberechtigte und Dritte gemäß den §§ 44 ff., 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X),
  2. die Heranziehung der Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersätzen, die Überleitung und Geltendmachung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 94 SGB XII und der Einzug von Forderungen,
  3. die Kostenerstattung nach den §§ 106 ff. SGB XII für die nach § 1 Abs. 1 der Satzung übertragenen Aufgaben. Hierunter fällt sowohl die Forderung und Abwicklung gegenüber den kostenerstattungspflichtigen Sozialhilfeträgern, als auch die Prüfung und Abwicklung der gegenüber dem Landkreis geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche, inklusive der Klageverfahren.
- (4) Ferner werden die Verbandsgemeinden und die große kreisangehörige Stadt auch als zuständige Stellen zur Auskunftserteilung nach § 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) bestimmt.

## **§ 2**

### **Mitwirkungsaufgaben**

- (1) Die Verbandsgemeinden und die große kreisangehörige Stadt haben auch bei allen übrigen Aufgaben des Landkreises als Sozialhilfeträger bzw. Eingliederungshilfeträger mitzuwirken, und zwar insbesondere bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller sowie der Entgegennahme von Anträgen.
- (2) Weiterhin haben die beauftragten Stellen die Datenlieferungen für statistische Erhebungen entsprechend den Vorgaben des Landkreises fristgerecht vorzunehmen.

## **§ 3**

### **Weisungsbefugnis, Maßnahmen**

- (1) Der Landkreis Bad Kreuznach kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

(2) In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden.

(3) Im Einzelfall behält sich der Landkreis die Rückübertragung einer übertragenen Aufgabe vor.

(4) Der Landkreis behält sich turnusmäßige Fachaufsichtsprüfungen vor. Ziel der Prüfung ist

die ausreichende personelle Ausstattung festzustellen,

die Prüfung der Einzelfälle (Stichproben) auf Schäden und

die Vermeidung folgenschwerer Fehler.

#### **§ 4**

##### **Kostenerstattung**

(1) Den Verbandsgemeinden und der großen kreisangehörigen Stadt werden die nach dieser Satzung unter Beachtung der geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien und Weisungen aufgewendeten Sozialhilfeaufwendungen erstattet. Von den Aufwendungen sind die damit zusammenhängenden Einnahmen abzuziehen. Es können hierzu die Verwendung von Vordrucken oder entsprechenden elektronischen Dokumenten vorgeschrieben und Nachweise über die Zahlung von Leistungen verlangt werden.

(2) Die Verbandsgemeinden und die große kreisangehörige Stadt erstatten dem Landkreis 25 vom Hundert der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gemäß § 7 Abs. 1 AGSGB XII. Ausgenommen bleiben die Leistungen nach § 32 SGB XII (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung).

(3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die dem Landkreis Bad Kreuznach angehörenden Verbandsgemeinden und die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.2005 über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, den 03.12.2019

Bettina Dickes  
Landrätin

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens wird bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, den 03.12.2019

Bettina Dickes  
Landerätin

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörden den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen